

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Juni 2025

Nr. 2025/1028

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2025

79. Änderung: Befristete Anstellung und Kündigung bei Mutterschaftsurlaub

1. Ausgangslage

Läuft die Befristung während des Mutterschaftsurlaubs aus, endet das Anstellungsverhältnis vor Ablauf des Urlaubs und die Mitarbeiterinnen verlieren faktisch ihren Anspruch auf Mutterschaftsurlaub. Davon betroffen sind beispielsweise Assistenzärztinnen, welche in der Regel wiederkehrend aneinandergereiht befristet angestellt werden. Mit einer Verlängerung der befristeten Anstellung bis zum Ende des Mutterschaftsurlaubs soll dieser Verlust beseitigt werden.

Nach § 41 Abs. 7 GAV wird die Kündigung – mit Ausnahme der Kündigung während der Probezeit – auf Ende eines Monats ausgesprochen. Dies führt zum Problem, dass unbefristet angestellte Arbeitnehmerinnen nicht unmittelbar nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubs, sondern nur per Ende Monat kündigen können. In der Praxis wird in dieser Konstellation oft eine Aufhebungsvereinbarung abgeschlossen. Die Personalverbände wollen dies vereinfachen, indem im Falle von Mutterschaft die Arbeitnehmerin das Anstellungsverhältnis auf das Ende des Mutterschaftsurlaubs kündigen kann und die Kündigungsfrist diesfalls nur zwei Monate beträgt.

2. Erwägungen

2.1 Verlängerung der befristeten Anstellung bei Mutterschaft

Befristete Anstellungen können bei der geschilderten Ausgangslage zu einer nach Gleichstellungsgesetz verbotenen Geschlechterdiskriminierung führen, wenn aufgrund der Befristung das Anstellungsverhältnis während des Mutterschaftsurlaubs endet. Mit der Verlängerung der befristeten Anstellung bis zum Ende des Mutterschaftsurlaubs wird diese Diskriminierung beseitigt. Diese Verlängerung erfolgt ausschliesslich in denjenigen Fällen, in welchen das Ende der Befristung in den Mutterschaftsurlaub fällt.

2.2 Kündigung bei Mutterschaft

Die Personalverbände wollen das Verfahren der Kündigung nach Ende des Mutterschaftsurlaubs vereinfachen, indem die Arbeitnehmerin das Anstellungsverhältnis auf das Ende des Mutterschaftsurlaubs kündigen kann und die Kündigungsfrist diesfalls nur zwei Monate beträgt.

2.3 Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages

§ 41 Abs. 8 GAV wird eingefügt:

⁸ Im Falle von Mutterschaft kann die Arbeitnehmerin das Anstellungsverhältnis auf das Ende des Mutterschaftsurlaubs kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt diesfalls zwei Monate.

§ 41 Abs. 2 GAV lautet neu:

²Die Frist für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit beträgt beidseitig drei Monate. Vorbehalten bleiben Absatz 5 und 8.

§ 41 Abs. 7 GAV wird ergänzt und lautet neu:

⁷Die Kündigung wird – mit Ausnahme der Kündigung während der Probezeit und mit Ausnahme von § 41 Abs. 8 GAV – auf Ende eines Monats ausgesprochen. Sie hat beiderseits schriftlich zu erfolgen.

§ 190 Abs. 3 GAV wird ergänzt und lautet neu:

³Der Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub erlischt in jedem Fall am Ende den Anstellungsverhältnisses. Befristete Anstellungsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen, welche sich im Zeitpunkt des Ablaufs der Befristung im Mutterschaftsurlaub befinden, verlängern sich bis zum Ende des Mutterschaftsurlaubs.

§ 339 Abs. 1^{bis} GAV wird aufgehoben.

§ 339 Abs. 3 Bst. c GAV wird aufgehoben.

§ 405 Abs. 1^{bis} GAV wird aufgehoben.

§ 455 Abs. 1^{bis} GAV wird aufgehoben.

§ 455 Abs. 4 GAV wird aufgehoben.

3. Verhandlungsergebnis und Antrag der GAVKO

Der GAVKO wurden die unter Ziffer 2 beschriebenen Änderungen im GAV beantragt und sie hat den Änderungen auf dem Zirkularweg zugestimmt. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, den vorliegenden Änderungen zuzustimmen.

4. Verfahren zur Änderung des GAV

Die in Ziffer 2 hiervor beschriebene, von der GAVKO einvernehmlich beschlossene Änderung des GAV bedarf der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Verbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat den vorliegenden Änderungen zugestimmt hat.

5. Beschluss

5.1 Der von der GAVKO einvernehmlich ausgehandelten Änderung des Gesamtarbeitsvertrages wird zugestimmt.

5.2 Der Gesamtarbeitsvertrag soll ab 1. August 2025 geändert werden.

5.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)